

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 17.03.2014

Einladung: Schreiben vom 07.03.2014
Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der alten Rheinbrücke,
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:54 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Hans-Joachim Bergmann
Dr. Rüdiger Finger

Ratsmitglieder

Prof. Dr. Frank Bliss
Ahmet Bulut
Rainer Doemen
Günther Ellersiek
Heinz-Peter Hammer
Kenneth Heydecke
Rita Höppner
Wilfried Humpert
Werner Jung
Karin Keelan
Stefan Kirwald
Walter Köbbing
Otto Lembke
Antonio Lopez
Agnes Menacher
Hans Metternich
Thomas Nuhn
Klaus Olef
Rolf Plewa
Beate Reich
Christa Reinartz-Uhrmacher
Fokje Schreurs-Elsinga
Michael Uhrmacher
Christine Vendel

(ab P. 3 ö.)

Christine Wießmann
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Peter Günther
Adalbert Krämer

Schriftführer/in

Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:

Beigeordnete/r

Joachim Titz

Ratsmitglieder

Ulrich Bebber van
Reinhold Langen
Norbert Matthias
Rosa Maria Müller
Dr. Jörg Roßberg
Jürgen Walbröl

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende Frau Rita Höppner und Herrn Günther Ellersiek als neue Mitglieder des Stadtrates.

Tagesordnungspunkt 17 „Konzept Remagen 2030“ wird in der heutigen Sitzung abgesetzt, so erklärt der Vorsitzende, da die schriftlichen Angebote der drei Büros erst in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 11.03.2014 abgegeben wurden und sowohl dem interfraktionellen Arbeitskreis als auch den Fraktionen Gelegenheit zur internen Beratung gegeben werden soll.

Ebenfalls abgesetzt und zur nochmaligen Beratung im Bauausschuss verwiesen werden soll nach Mitteilung des Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt 4 „Bebauungsplan 40.16 Auf der Schaafsbahn“. Die FBL-Fraktion hat dazu am heutigen Tag noch folgende Bedenken und Anregungen geäußert:

1. Aus den Erfahrungen mit dem Baugebiet "Alter Sportplatz" in Kripp halten wir es nicht für ausreichend, dass die "Energetischen Empfehlungen" in den textlichen Festsetzungen nur als "Hinweise" aufgeführt sind (Seite 9).

Wir sind vielmehr der Auffassung, das sich neue Bebauungspläne an der EnEV 2014 orientieren sollten. Diese ist zwar grundsätzlich erst mit Wirkung zum

1.1.2016 anwendbar. Doch gleichsam der Absprache mit G. Bachem zum Baugebiet "Lange Fuhr" sollen unseres Erachtens die höchst möglichen Baustandards in all unseren Neubaugebieten so frühzeitig wie möglich umgesetzt werden.

2. Wir sind der Auffassung, dass es für die Wohnqualität im Plangebiet positiv wäre, wenn die Straßenführung nicht als Sackgasse, sondern als Durchgangsstraße angelegt wird, die dann im südlichen Teil des Plangebietes wieder auf der Burgstraße trifft (siehe Planzeichnung auf Seite 14 des B-Plans).

Hier sind für uns in erster Linie Sicherheitsargumente ausschlaggebend, wie z.B. Zufahrt von Rettungswagen und Feuerwehr, An- und Abfahrt von Zulieferern mit größeren Fahrzeugen aber auch die Entspannung der Parkplatzsituation, die in dem eng geplanten Wohngebiet durchaus problematisch sein könnte. Wir denken, dass Rat und Verwaltung zu angespannten Parkplatzsituationen Lehren aus den Baugebieten "Alter Sportplatz Kripp" und "Baumschulenweg", hier insbesondere der "Eingangsbereich Baumschulenweg zur Mittelstraße und der Veilchenweg" ziehen sollten.

Für die Durchfahrtslösung spräche weiterhin, dass das Plangebiet zur bestehenden Bebauung geöffnet wird und keine "Ghettoisierung" herbeigeführt wird.

3. Zur Bewertung der Biotoptypen für die Bauleitplanung im Punkt 10.6.1 (Seite 28) des B-Plans:

Im 3. Absatz des Punktes 10.2 Landschaftsplanerische Belange - Bestandssituation - (Seite 22) ist diese nach unserer Auffassung völlig fehlerhaft dargestellt.

Die Planer bezeichnen die Plangebietsfläche als "fast ausschließlich intensiv genutztes Ackerland". Nachweislich (uns liegen Fotos und Zeugenaussagen vor) handelt es sich jedoch um "extensiv genutztes Grünland"

(artenreiche Mähwiese), das eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit aufweist, als das für die Planung herangezogene "intensiv genutzte Ackerland".

Bis zum Dezember 2013 war die Planfläche noch begrünt. Um als Ackerfläche zu gelten wurde sie dann von einem beauftragten Landwirt aus einer Nachbargemeinde umgepflügt.

Hier stellt sich für uns die Frage: Welche Fakten sollen hier geschaffen werden? Für die rechnerische Bilanzierung auf Seite 28 des B-Plans ist es nun notwendig eine neue Berechnung aufzustellen, die von deutlich höheren Biotopwerten ausgehen muss, sodass dann am Ende der Kompensationsbedarf um ein mehrfaches angehoben werden muss.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die "konkrete externe Kompensationsfläche" (siehe Abschnitt 8.4. Seite 42 (vorletzter Absatz) für die erneute Offenlage definiert und festgelegt ist und genauso werthaltig ist, wie das aufgegebene bzw. umgepflügte "extensiv genutztes Grünland".

Ratsmitglied Dr. Wyborny kritisiert, dass der Punkt „Korruptionsprävention“ nicht in die Tagesordnung der heutigen Ratssitzung aufgenommen wurde. Gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates bestehe ein Anspruch auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, wenn dies von einer Fraktion beantragt wird.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Fraktionssprecher nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung und dem Gemeinde- und Städtebund eine vorläufige Stellungnahme der Verwaltung erhalten haben. Nun sei auch die schriftliche Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes eingegangen.

Der Vorsitzende verliest die nachstehend abgedruckte Stellungnahme:

„Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO hat der Bürgermeister auf Antrag einer Fraktion eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Voraussetzung ist, dass die Angelegenheit zu den Aufgaben des Stadtrates gehört. Gehört die im Antrag bezeichnete Angelegenheit nicht zu den Aufgaben des Stadtrates, darf der Bürgermeister einem solchen Antrag nicht entsprechen.“

Der Antrag der Fraktion betrifft verwaltungsinterne Abläufe. Ein Arbeitskreis soll als Instrument der Korruptionsprävention bei der Stadtverwaltung eingerichtet werden, der Vorgaben zur Ablauforganisation entwickeln und konkrete dienst- und arbeitsrechtliche Überwachungsfunktionen wahrnehmen soll. Die Tätigkeit des Arbeitskreises soll durch eine/n städtische/n Beauftragten/in koordiniert werden. Schließlich soll ein/e Ombudsmann/-frau als unabhängige Kontaktperson für die Bevölkerung durch Wahl bestellt werden, der/die im Wesentlichen disziplinarrechtliche Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnehmen soll.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO beschließt der Stadtrat über alle Selbstverwaltungsaufgaben, soweit u.a. nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Die Leitung der Stadtverwaltung ist allein Aufgabe des Bürgermeisters (§ 47 Abs. 1 Satz 1 GemO). Im Rahmen dieser Aufgabe entscheidet der Bürgermeister kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit auch über die Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung. Die Aufgaben des Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten und in diesem Zusammenhang der Obersten Dienstbehörde und des Disziplinarvorgesetzten weist § 47 Abs. 2 GemO abschließend dem Bürgermeister zu. Nur in den in § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO abschließend aufgeführten Entscheidungen des Bürgermeisters bedarf er der Zustimmung des Stadtrates.

Das Anliegen der Fraktion betrifft ausschließlich diese dem Bürgermeister kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben. Der Bürgermeister durfte daher dem Antrag nach § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO nicht entsprechen.“

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung vom 02.12.2013
- 2 Einwohnerfragestunde

- 3 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
14. Änderung Flächennutzungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Oedingen"
1. Änderung Bebauungsplan 40.14 "Gewerbegebiet Oedingen" (40.14/01)
- Auswertung der Unterrichtung - Durchführung der Offenlage
Strategiepapier: 2.1.2
0961/2014
- 4 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bebauungsplan 40.16 "Auf der Schaafsbahn", Oedingen (40.16/00)
- Auswertung der Unterrichtung
- Beschluss zur Offenlage
0963/2014
- 5 Widmung von Gemeindestraßen, Widmung des Westerwaldwegs in Remagen-Oberwinter
0929/2013
- 6 Finanzangelegenheiten; Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erweiterung der Kindertagesstätte "Arche Noah" in Remagen-Oberwinter
0971/2014
- 7 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss
0968/2014
- 8 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Werkausschuss
0969/2014
- 9 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales
0943/2014
- 10 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
0944/2014
- 11 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Schulträgerausschuss
0979/2014
- 12 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Schulträgerausschuss
0945/2014
- 13 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Schulträgerausschuss
0980/2014
- 14 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss
0946/2014
- 15 Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt
0967/2014

- 16 Jahresabschluss 2013; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
0972/2014
- 17 Konzept Remagen 2030
0974/2014
- 18 Mitteilungen und Anfragen

23. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung vom 02.12.2013 –

Protokoll:

Ratsmitglied Dr. Wyborny moniert, dass in der Niederschrift zu TOP 6 nicht festgehalten wurde, dass der Vorsitzende ihm aufgrund seiner Äußerung, er sei nicht bereit, die wirtschaftlichen Interessen eines leitenden Mitarbeiters der Verwaltung zu unterstützen, einen Ordnungsruf angedroht hatte. Er beantragt, dies gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung als abweichende Meinung bzw. persönliche Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

Ferner bemängelt er, dass die Anfragen zum Thema „Schwerbehinderte“ in der Niederschrift nicht beantwortet wurden. Der Vorsitzende sagt eine nachträgliche Beantwortung in dieser Niederschrift zu, wenn Ratsmitglied Dr. Wyborny der Verwaltung die Anfragen nochmals zur Verfügung stellt.

Der Rat ist mit den vorstehenden Ergänzungen einverstanden.

zur Kenntnis genommen
Enthaltung 3

Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –

Protokoll:

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 3 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
14. Änderung Flächennutzungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Oedingen"
1. Änderung Bebauungsplan 40.14 "Gewerbegebiet Oedingen" (40.14/01)
- Auswertung der Unterrichtung - Durchführung der Offenlage
Strategiepapier: 2.1.2
Vorlage: 0961/2014 –

Sachverhalt:

Anfang Februar 2014 erhielt die Stadt Remagen von der Kreisverwaltung Ahrweiler die aktualisierte Kindertagesstättenbedarfsplanung. Wurden bislang beide Ortsteile mit der Einrichtung in Unkelbach zusammen betrachtet, differenziert die aktuelle Fassung nunmehr den Bedarf zwischen den Kindern aus Oedingen und denen aus Unkelbach.

Aus diesen neuen Zahlen ergibt sich, dass das bestehende Angebot des Kindergartens Unkelbach sowohl im U3 als auch im Bereich der 3 bis 6-jährigen deutliche Defizite aufweist. Ein dringender zusätzlicher Bedarf besteht demnach für eine weitere Krippengruppe sowie eine zusätzliche geöffnete Gruppe mit 6 Plätzen für 2-jährige. Da ausweislich der neuesten Zahlen die Nachfrage weit überwiegend aus dem Ortsteil Oedingen resultiert, sieht die Verwaltung vor, die neue Einrichtung auch ortsnah in Oedingen selbst zu errichten. Die bisherigen Überlegungen zur Erweiterung der Einrichtung in Unkelbach werden somit nicht mehr weiterverfolgt, zumal sich die Standortsuche hier ohnehin als schwierig erwies.

In Ermangelung sonstiger kurzfristig verfügbarer Flächen fiel bei der Suche nach einem geeigneten Standort die Wahl nunmehr auf eine Teilfläche im Gewerbegebiet. Hier soll eine etwa 4.000 m² große Teilfläche (incl. ca. 1.100 m² Anpflanzungsflächen) im Bebauungsplan eigens als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden; Anlagen für soziale Zwecke wären anderenfalls nur ausnahmsweise in einem Gewerbegebiet zulässig (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Der Ortsbeirat Oedingen hat am 25.02.2014 über die vorgesehene Änderung beraten und sich einstimmig für den Bau der Kindertagesstätte am vorgesehenen Standort ausgesprochen.

Die nachfolgende Beratung erstreckt sich überwiegend auf die Standortwahl. Einige Ratsmitglieder plädieren dafür, einen Standort näher an der Ortsmitte zu suchen. Sie halten den ausgewählten Standort für falsch und erklären ihre Ablehnung zum Bau des Kindergartens im Gewerbegebiet. Der Vorsitzende entgegnet, dass der Bau der Kindertagesstätte auf dem ausgewählten Grundstück schon durch das erforderliche Änderungsverfahren des Bebauungsplanes frühestens im Frühjahr 2015 fertiggestellt werden kann. Die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für einen anderen Bereich nehme noch viel mehr Zeit in Anspruch. Eine weitere zeitliche Verzögerung sei aber wegen des dringenden Bedarfs an Kindergartenplätzen nicht zu verantworten. Da auch keine Zuschüsse des Landes zu erwarten sind, sollten Ausgaben für zusätzli-

chen Grunderwerb vermieden werden.

Nach Darstellung des Sachverhalts fasst der Stadtrat nachstehende

Beschlüsse:

Teil A:

14. Änderung Flächennutzungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Oedingen“

Auf der Basis des Ratsbeschlusses vom 29.10.2012 zur Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40.14 „Gewerbegebiet Oedingen“ hat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Unterrichtung) zur Änderung des Bebauungsplanes wie auch der zeitgleichen Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das Beteiligungsverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Zeit vom 30.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erschien im Amtsblatt am 18.12.2013; die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19. und 20.12.2013 über die Unterrichtung informiert und zur Abgabe einer auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich beschränkten Stellungnahme bis zum 31.01.2014 aufgefordert.

Anregungen seitens der Bürger wurden weder zur Änderung des Flächennutzungsplanes noch bislang zur Änderung des Bebauungsplanes vorgetragen.

A 1 Stellungnahmen ohne Anregung

Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass sie die Planung zur Kenntnis nehmen und keine Bedenken, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vortragen:

- Polizeiinspektion Remagen, Remagen
- Industrie- und Handelskammer, Koblenz
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen
- Energieversorgung Mittelrhein, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung, Siegburg
- Handwerkskammer Koblenz

A 2 Einrichtungen ohne Rückmeldung

Folgende Einrichtungen wurden am Verfahren beteiligt, haben sich jedoch nicht am Verfahren beteiligt. Gemäß den Hinweisen im Anschreiben der Stadtverwaltung Remagen ist davon auszugehen, dass sie mit der Planung einverstanden sind und ebenfalls keine Anregungen, Änderungen oder Ergänzung vortragen:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie – Archäologische Denkmalpflege, Koblenz
- RWE, Saffig
- Open-Grid Europe, Bad Honnef
- Kabel Deutschland, Trier
- Gemeinde Grafschaft
- die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

A 3 Fristgerecht vorgelegte Stellungnahmen

Folgende Einrichtungen haben sich am Verfahren beteiligt. Soweit nicht anders angegeben, sind die Inhalte der Stellungnahmen wörtlich wiedergegeben.

A 3.1 Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen, Die Betriebsleitung, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, vom 09.01.2014

A 3.1.1 Inhalt der Stellungnahme

„Aus Sicht des Abwasserwerks des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der bekannten Fremdwasserproblematik im Einzugsgebiet der Kläranlage Züllighoven muss darauf geachtet werden, dass keine Drainagen an das Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

Sofern das Niederschlagswasser ebenfalls über das Kanalsystem zur Kläranlage Züllighoven geleitet wird, dürfen auch hier keine Drainagen angeschlossen werden.“

A 3.1.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Zuleitung von Drainagewasser in das Schmutzwasser- wie auch das Niederschlagswassersystem würde bekanntermaßen zu einer Überlastung der nachfolgenden Leitungen und Anlagen führen. Insoweit untersagt bereits § 4 Abs. 3 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Remagen die Einleitung von Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern. Um die künftigen Bauherren auch im Zuge der Bauleitplanung auf diese Regelungen hinzuweisen, werden auf der Ebene des Bebauungsplans die bisherigen Hinweise 3.5 und 3.7 um die Ausführungen zum Drainagewasser ergänzt.

A 3.1.3 Beschluss

Die Stellungnahme wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden die Hinweise im Textteil wie dargelegt ergänzt.

A 3.2 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 100255, 55133 Mainz, vom 10.01.2014

A 3.2.1 Inhalt der Stellungnahme

„Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass das ausgewiesene Plangebiet im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder ‚Anna‘ (Brk.) und ‚Unkelbach‘ (Fe) liegt.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass in den Bergwerksfeldern ‚Anna‘ und ‚Unkelbach‘ ehemals Abbau betrieben wurde. Die vorliegenden Unterlagen sind jedoch unvollständig, sodass die genaue Lage der Abbaugebiete nicht ermittelt werden kann.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau erfolgte oder Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden. Wir empfehlen Ihnen spätestens, wenn bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es besteht die Möglichkeit die hier vorhandenen Unterlagen nach vorheriger Absprache einzusehen. Wir weisen darauf hin, dass dies gebührenpflichtig ist.

Boden und Baugrund allgemein

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau unter http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html und <http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html> zu finden.

Für weiter gehende Fragen steht das Landesamt für Geologie und Bergbau gerne zur Verfügung.

*mineralische Rohstoffe
keine Einwände.“*

A 3.2.2 Stellungnahme der Verwaltung zu Bergbau / Altbergbau:

Bereits im Zusammenhang mit anderen Planungen, zuletzt zu dem in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan 40.15 „Nördlich der Deponie“, wurde auf den historischen Bergbau hingewiesen. Die bezeichneten erloschenen Bergwerksfelder umfassen fast die gesamte Gemarkung Oedingen (Feld „Anna“) bzw. reichen von Rolandseck (Wilhelmsberg) im Norden bis Oedingen, Unkelbach und entlang der Rheinhänge bis an das Areal um Haus Herresberg und den das Calmuthtal erschließenden Weg (Feld „Unkelbach“). Ein genauere Nachweis oder Anhaltspunkte zur lokalen Eingrenzung eines möglichen Altbergbaus liegen offenkundig nicht vor.

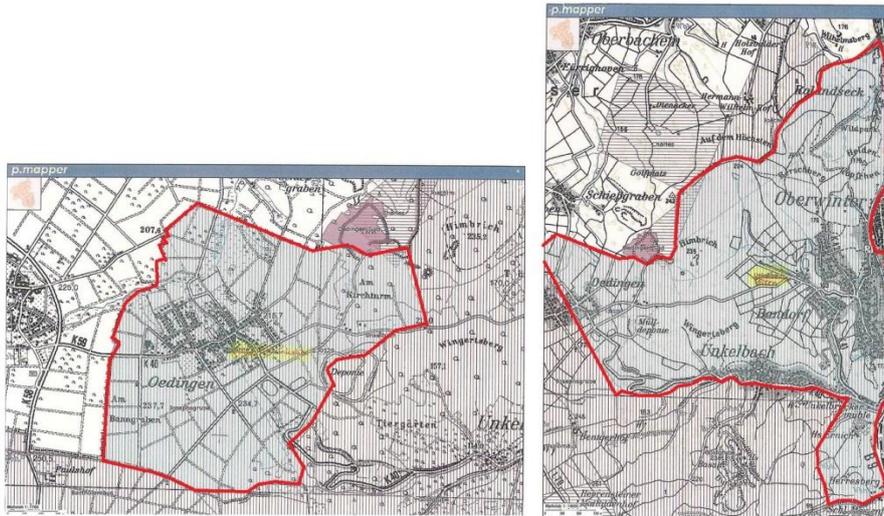


Abbildung 1. Lage der Bergwerksfelder "Anna" (links) und "Unkelbach" (rechts)

Über detailliertere Hinweise verfügt auch die Stadtverwaltung nicht. Angaben über möglichen Altbergbau im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind auch in der Öffentlichkeit / Bevölkerung nicht bekannt. Anzeichen für einen Bergbau haben sich weder beim Bau der das bestehende Gewerbegebiet erschließenden Stichstraße ergeben, noch bei der bisherigen Bebauung der Gewerbegrundstücke. Da für das Plangebiet somit kein konkreter Verdacht auf Altbergbau vorliegt, sieht es die Verwaltung als ausreichend an, einen entsprechenden Verweis in die Hinweise zum Bebauungsplan aufzunehmen.

zu Boden und Baugrund

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der im Textteil zum Bebauungsplan bereits vorhandene Hinweis auf die einschlägigen Regelwerke (dort Ziffer 3.2) wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen ergänzt und um die Empfehlung objektbezogener Baugrunduntersuchungen erweitert.

Bezogen auf das Plangebiet sind an den angegebenen Fundstellen im Internet keine Eintragungen vorhanden (Rutschung, Hangstabilität).

A 3.2.3 Beschluss

Die Stellungnahme wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden die Hinweise im Textteil wie dargelegt ergänzt.

A 3.3 Gemeinde Wachtberg, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, vom 27.01.2014

A 3.3.1 Inhalt der Stellungnahme

„Vielen Dank für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der o.g. Bauleitplanverfahren.

Mit den vorgelegten Planungen ist die Erweiterung eines bestehenden Gewerbege-

bietes von derzeit 1 ha auf künftig 1,7 ha Netto-Gewerbefläche geplant. Die Gewerbefläche soll somit im Zuge der Planung fast verdoppelt werden. Da das geplante Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe des Gemeindegebietes Wachtberg liegt und Auswirkungen auf das Gebiet der Gemeinde Wachtberg hat, ist die Gemeinde Wachtberg durch die Planung in ihrem Aufgabenbereich berührt.

In der Bebauungsplanbegründung werden als Anlass für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens die Erweiterungsabsicht eines bereits ansässigen Betriebes sowie Kaufanfragen mehrerer Handwerker und Gewerbetreibender angeführt. Eine Realisierung dieser Anfragen sei innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes nicht möglich, das das Gebiet bereits vollständig vermarktet sei.

Diese Aussagen konnten durch Ortsbesichtigung nicht bestätigt werden. Gegenwärtig sind lediglich 2,5 von 4 Gewerbegrundstücken bebaut. Auch ist die Erforderlichkeit einer Gebietserweiterung aufgrund einer konkreten Betriebserweiterung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht nachvollziehbar. Als konkretes Erweiterungserfordernis vor Ort kommen nur zwei Betriebe in Frage. Anhand der vorliegenden Planunterlagen und der Situation vor Ort stehen diesen Betrieben im bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 40.14 noch Flächenreserven zur Verfügung.

Der Regionale Raumordnungsplan räumt einer Ortslage wie Oedingen insoweit Entwicklungsmöglichkeiten ein als sich diese an den Bedürfnissen der örtlichen Handwerks- und Gewerbebetriebe orientieren.

Entsprechende Erweiterungs- oder Verlagerungsbedarfe können aus der Struktur der Ortslage Oedingen nicht unmittelbar abgeleitet werden. Die Gemeinde Wachtberg geht jedoch davon aus, dass der örtliche Bedarf entsprechend der Bevölkerungs- (ca. 1.000 Einwohner) und Unternehmensstruktur ermittelt und nachgewiesen wurde.

Da eine Beschränkung auf örtliche Betriebe planungsrechtlich nicht steuerbar ist, wird die Frage gestellt, mit welchen anderweitigen Mitteln diese im Bauleitplanverfahren als Begründung angeführte Zielsetzung sichergestellt wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bereits bei einem der drei ansässigen Betriebe um ein von außerhalb zugezogenes Unternehmen handelt. Auf die in der Begründung des Regionalen Raumordnungsplans zugeordnete Funktion eines „gewerblichen Entwicklungsortes“ kann bereits aufgrund der Größe und peripheren Lage des Gewerbegebietes Oedingen hier nicht Bezug genommen werden.

Unabhängig von den o.g. Fragen zum Bedarf und Umfang der Eigenentwicklung wird der generelle Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen begrüßt.

Um Beteiligung im weiteren Planungsverfahren wird gebeten.“

A 3.3.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Änderung der Planungsziele oder -inhalte.

Hinsichtlich der Vermarktung der Flächen ist die Darlegung der Stadt Remagen in der Begründung unverändert richtig, dass sie weder über weitere Flächen im Oedingener Gewerbegebiet verfügt noch anderweitig die bestehende Nachfrage befriedigen könnte. Dass die örtlich vorhandene Bebauung oder die sonstige Nutzung der

Grundstücke diesen Umstand nicht zwingend widerspiegelt, muss nicht keinen Widerspruch bedeuten. Schließlich haben die Betriebsinhaber beim Kauf der Flächen bewusst darauf geachtet, dass bauliche Erweiterungen möglich sind. So beabsichtigen zwei der bereits ansässigen Firmen in Kürze, bestehende Gebäude zu erweitern und auszubauen. Die von der Gemeinde Wachtberg in der Stellungnahme gesehenen Flächenreserven bestehen für die Neuansiedlung weiterer Betriebe somit definitiv nicht.

Eine theoretische Prognose zur Abschätzung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs liegt der Änderung der Bauleitplanungen nicht zugrunde. Vorliegend soll ein kurz- und mittelfristiger Bedarf örtlicher Betriebe gedeckt und keine perspektivische Angebotsplanung für die kommenden 15 Jahre abgeschätzt werden. Der Bedarf ist angesichts der vorliegenden Anfragen Remagener Firmen konkret vorhanden.

Unter „örtlichen Betrieben“ allerdings ausschließlich solche Firmen zusammenzufassen, die aus dem Ortsteil Oedingen selbst stammen, wäre zu kurz gegriffen. So erfolgt aus raumordnerischer Sicht die Funktionszuweisung an die Gemeinde als solche, mithin an die Gesamtstadt Remagen. Eine weitere Differenzierung nach Ortsteilen ist nicht vorgegeben und muss vom Planungsträger anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten in eigener Zuständigkeit erfolgen. Eine andersartige Auslegung würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass einem Gießkannenprinzip gleich jedem Ortsteil eine „angemessene“ Gewerbegebietsfläche zuzuweisen wäre. Dies kann weder zielführend sein, noch wird dies von der Raumordnung gefordert.

„Den Bedürfnissen örtlicher Handwerksbetriebe und Gewerbebetriebe soll durch Ausweisung kleinerer, bedarfsorientierter und dezentral konzentrierter Gewerbeflächen bzw. von Handwerkerhöfen Rechnung getragen werden.“

lautet der Grundsatz G3¹ wörtlich im Kapitel 2.2.2. An diesen Kriterien orientiert sich die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes. Vor allem vor dem Hintergrund, die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen an geeigneten Stellen zu konzentrieren, ist es keinesfalls schädlich, wenn im Oedinger Gewerbegebiet einzelne Betriebe aus anderen Remagener Ortsteilen „zuziehen“. Eine ernsthafte Konkurrenz zu den im Wachtberger Gemeindegebiet zuletzt fortgeschriebenen Planungen stellt die vorliegende Erweiterung sicherlich nicht dar.

Schließlich sei auf die einleitend in den Vorbemerkungen dargelegten geänderten Planungsziele verwiesen, mit deren Umsetzung sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die zusätzliche Gewerbegebietsfläche auf nicht einmal 4.500 m² (zzgl. etwa 700 m² GE-Fläche mit Pflanzbindung) reduziert.

A 3.3.3 Beschluss

Die Inhalte der Stellungnahme werden wie dargestellt zur Kenntnis genommen und führen zu keiner Änderung der Planungsziele oder –inhalte.
Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.

¹ Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kap. 2.2.2 Gewerbe

A 3.4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, vom 29.01.2014

A 3.4.1 Inhalt der Stellungnahme

„1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 2 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher im Rahmen des späteren Bebauungsplanverfahrens die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärflichtiges Wasser, wie z.B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird .

*Dabei ist auch **nachweislich** sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden, wie z.B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen ‚Was können die Kommunen tun?‘, erschienen Februar 2013.*

Aus dem vorliegenden Umweltbericht des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oedingen“ geht hervor, dass das anfallende Niederschlagswasser voraussichtlich über das örtliche Entwässerungssystem entsorgt werden muss. Eine Versickerung ist wegen der tonhaltigen Böden wahrscheinlich nicht möglich.

Ist eine Versickerung nachweislich nur teilweise oder gar nicht möglich, kann das nicht versickernde Niederschlagswasser unter Beachtung der einschlägigen Regeln (ggf. Zwischenschaltung von Rückhalte- oder Reinigungsanlagen) in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden.

Nur wenn die o.g. Verfahrensweisen nachweislich nicht möglich sind, darf das Niederschlagswasser in andere, dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden.

Im Zuge der weiteren Planung ist das Entwässerungskonzept mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, anzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Ralf Jansen (Tel. 0261/120-2967)

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das in den Baugebieten anfallende Schmutzwasser ist an die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Weiterhin sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende

Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

4. Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

5. Altablagerungen

Im Bereich der Altablagerung „Ablagerungsstelle Remagen, In der Sandkaul“, reg.-Nr. 131 000 70-214, nördlich des Bolzplatzes, sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Ausgleichsfläche bzw. Grünland/Wald ausgewiesen

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht kein Handlungsbedarf.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der v.g. Aussagen kann der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Die vorgelegten Planungen haben wir zu den Akten genommen.“

A 3.4.2 Stellungnahme der Verwaltung

zu: Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Hinweise zur Behandlung des Niederschlagswassers werden zur Kenntnis genommen, führen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch zu keinen Änderungen der Planinhalte oder –ziele.

Aus den Erfahrungen anderer Baugebiete oder Einzelmaßnahmen in Oedingen ist allgemein bekannt, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser wegen der überwiegenden Tonböden schwerlich möglich ist. Der Umweltbericht enthält hierzu bereits entsprechende Hinweise.

Das auf den neuen Gewerbegrundstücken anfallende Niederschlagswasser soll, wie im angrenzenden Bestandsgebiet auch, im (modifizierten) Trennsystem über geeignete Anlagen gesammelt, tlw. zurückgehalten und schließlich oberirdischen Gewässern zugeführt werden. Das vorhandene Leitungsnetz wird diesbezüglich im erforderlichen Umfang erweitert.

Auf die Vorgaben des Landeswassergesetzes werden die Bauherren im Textteil des Bebauungsplans hingewiesen. Ergänzt werden die bisherigen Ausführungen dahingehend, dass bei der Speicherung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser eine Versickerung von Teilwassermengen möglich sein sollte.

Die Zuführung von Außengebietswässern in das künftige Baugebiet ist nicht zu erwarten, denn das Plangebiet befindet sich auf einer kleinen Anhöhe (vgl. **Abbildung 2**). Bedingt durch diese Topografie ist eine Zuführung von oberirdisch abfließendem Niederschlagswasser in die Kanalisation zu vernachlässigen.

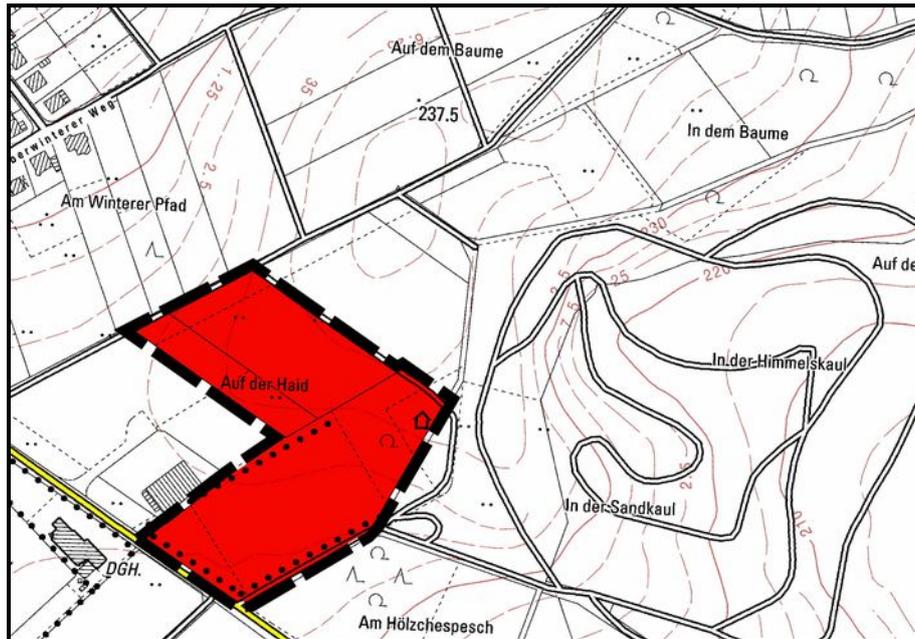


Abbildung 2: Auszug aus der DTK 5 mit Plangebiet und Höhenlinien

Aus den weiteren Ausführungen zu den Bereichen Schmutzwasserbeseitigung, Allgemeine Wasserwirtschaft und Wasserversorgung ist zu entnehmen, dass keine weitergehenden Betroffenheiten bestehen und die diesbezüglichen Belange bei der Bauleitplanung bereits berücksichtigt wurden.

Die Hinweise bezüglich der im Plangebiet gelegenen Altablagerung auf der ehemaligen Hausmülldeponie „In der Sandkaul“ werden in die Begründung aufgenommen. Allerdings ist nach den der Stadt vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass sich die Altablagerung nicht im Plangebiet selbst befindet, sondern auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 38/1 in der Flur 9. Der zum Grillplatz führende Wirtschaftsweg bildet demnach die nördliche Grenze der Ablagerung, die in der mittlerweile geschlossenen Mülldeponie untergegangen ist.

Für das weitere Planverfahren wird eine Beteiligung zugesagt.

A 3.4.3 Beschluss

Die Stellungnahme wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden die Hinweise im Textteil wie dargelegt ergänzt.

A 3.5 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 29.01.2014

A 3.5.1 Inhalt der Stellungnahme

„1. Verkehr

Sofern die unter Ziffer 4 der Begründung vorgegebene verkehrliche Erschließung eingehalten wird, bestehen gegen o.g. Planung unsererseits in verkehrsbehördlicher Hinsicht grundsätzlich keine Bedenken. Im Interesse der Belange der Straßenverkehrssicherheit ist eine straßentechnisch sichere Lösung des Vorhabens unbedingt

erforderlich.

2. Brandschutz

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: Für die geplante Erweiterung des o.g. Gewerbegebietes ist gemäß der Tabelle 1 der Technischen Regel DVGW-Arbeitsblatt W405 (Ausgabe Februar 2008) als Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für min. 2 Stunden bereitzustellen.

3. Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus den hier vorgelegten Planunterlagen ergeben sich aus abfallrechtlicher Sicht seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ahrweiler grundsätzlich keine Bedenken.

Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass eine mögliche Anfahrbarkeit zum Zwecke der Abfallentsorgung lediglich durch privatrechtliche Regelungen sicherzustellen ist. Hier muss die BGI 5104 Beachtung finden. Ansonsten ist eine Anfahrbarkeit nicht sicherzustellen und wäre mit einer Verbringung der Müllgefäße an die nächstmögliche Anfahrstelle verbunden.

Im unmittelbaren Planbereich liegt nach hiesigen Informationen die ehemalige Hausmülldeponie. Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann nur die SGD-Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz erteilen.

4. Naturschutz

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der vorliegende Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und der Fachbeitrag Artenschutz kommen zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass bei Festsetzung und Realisierung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die entstehenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild ausgleichbar sind und keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu erwarten sind. Die Artenschutzprüfung nennt M1 (Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände) als wesentliche Vorgabe für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Aus diesem Grund empfehlen wir, die am südlichen Rand des Plangebietes, parallel zum Wirtschaftsweg vorhandene Baumreihe in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf zu nehmen.

Weil die vorliegende Ausweisung eines Bolzplatzes nicht mit der Festsetzung einer extensiven Grünlandfläche als Ausgleichsmaßnahme vereinbar ist, sollte zur Anerkennung der Ausgleichsmaßnahme auf diese Ausweisung „Bolzplatz“ im FNP verzichtet werden. Ein gelegentliches Bespielen der Wiese wird deren Ausgleichsfunktion nicht erheblich beeinträchtigen.“

A 3.5.2 Stellungnahme der Verwaltung

zu Verkehr

Die Aussage, dass in verkehrsbehördlicher Hinsicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Ein Erfordernis zur baulichen Anpassung des Einmündungsbereichs wird seitens der Stadt nicht gesehen. Zwar wird nominell die Anzahl der zu erschließenden Grundstücke fast verdoppelt, die Verkehrsmengen sind gleichwohl gering und können mit dem vorhandenen Ausbau sicher abgewickelt werden.

zu Brandschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beim nachfolgenden Ausbau der vorhandenen Leitungen berücksichtigt.

zu Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um die Ausführungen zur BGI 5104 ergänzt. Alternativ wird geregelt, dass die Müllgefäße zur nächstmöglichen Anfahrtstelle verbracht werden müssen.

zu Naturschutz

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die süd/südöstlichen Teilflächen des Plangebietes sämtlich als Waldfläche dargestellt. Eine gesonderte Darstellung der vorhandenen Baumstandorte erscheint insoweit nicht zweckdienlich. Etwas anderes könnte sich ergeben, wenn abweichend von der bisherigen Konzeption der alte Sportplatz nicht gänzlich, sondern nur teilweise für den naturschutzrechtlichen Ausgleich aufgegeben wird.

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann die Anregung zur Ausweisung der Baumstandorte am südlichen Wirtschaftsweg aufgenommen werden. Hier ist in der bisherigen Planzeichnung lediglich eine Grünfläche mit überlagernder Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen („T-Linie“) festgesetzt.

A 3.5.3 Beschluss

Die Stellungnahme wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Kenntnis genommen.

Die Inhalte des Bebauungsplanes werden wie dargelegt ergänzt.

A 3.6 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem, vom 10.02.2014

A 3.6.1 Inhalt der Stellungnahme

„zunächst bitten wir die verspätete Abgabe unserer straßenbaubehördlichen Stellungnahme (Fristablauf 31.01.14) zu entschuldigen.

Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes Oedingen werden diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Problematik einer verkehrsgerechten Erschließung mit ggf. erforderlicher Anlage einer Linksabbiegerspur ist im Rahmen der noch folgenden Bauleitplanung zu prüfen.“

A 3.6.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Aussage, dass zur Erweiterung des Gewerbegebietes keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

Weitergehende Forderungen wurden bis zu Abfassung der Beschlussvorlage nicht vorgetragen.

A 3.6.3 Beschluss

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Teil B:**1. Änderung Bebauungsplan 40.14 „Gewerbegebiet Oedingen“**

Auf der Basis des Ratsbeschlusses vom 29.10.2012 zur Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40.14 „Gewerbegebiet Oedingen“ hat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Unterrichtung) zur Änderung des Bebauungsplanes wie auch der zeitgleichen Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im Zeitraum vom 23.01. bis einschließlich 24.02.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erschien im Amtsblatt am 15.01.2014; die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.01.2014 über die Unterrichtung informiert und zur Abgabe einer auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich beschränkten Stellungnahme bis zum 24.02.2014 aufgefordert.

Auf die in den Vorbemerkungen einleitend dargelegten planerischen Ziele wird verwiesen.

B 1 Einrichtungen mit Stellungnahmen ohne Anregung

Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass sie die Planung zur Kenntnis nehmen und tragen keine Bedenken, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor:

- Industrie- und Handelskammer, Koblenz
- Stadtwerke Bonn GmbH / Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, Bonn
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung, Siegburg
- Handwerkskammer Koblenz

B 2 Einrichtungen ohne Rückmeldung

Folgende Einrichtungen wurden am Verfahren beteiligt, haben sich jedoch nicht am Verfahren beteiligt. Gemäß den Hinweisen im Anschreiben der Stadtverwaltung Remagen ist davon auszugehen, dass sie mit der Planung einverstanden sind und ebenfalls keine Anregungen, Änderungen oder Ergänzung vortragen:

- *[noch offen, Liste wird nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zur Sitzung des Stadtrates aktualisiert]*

B 3 Fristgerecht vorgelegte Stellungnahmen

Folgende Einrichtungen haben sich am Verfahren beteiligt. Soweit nicht anders angegeben, sind die Inhalte der Stellungnahmen wörtlich wiedergegeben.

B 3.1 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 201053, 56010 Koblenz, vom 27.01.2014**B 3.1.1 Inhalt der Stellungnahme**

„Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die

o.a. Bauleitplanung.

Dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz vom 01.12.2013 ist zu entnehmen, dass bei der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich eine Überkompensation von 6309 ökologischen Wertpunkten vorliegt.

Diese Überkompensation sollte unseres Erachtens als naturschutzfachlicher Ausgleich zur Bauleitplanung der Stadt Remagen „Auf der Schaafsbahn“ herangezogen werden, um den hierbei entstandenen Kompensationsbedarf von 3347 ökologischen Wertpunkten auszugleichen.

Bei entsprechender Umsetzung der zuvor genannten Bilanzierung stehen der Stadt Remagen weitere 2962 ökologische Wertpunkte für andere Projekte zur Verfügung.“

B 3.1.2 Stellungnahme der Verwaltung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Übernahme weiterer Ausgleichsmaßnahmen in das Plangebiet wird nicht gefolgt. Vielmehr sollen, um den Bestand des Bolzplatzes dauerhaft zu sichern, die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf das für die Gewerbegebietserweiterung notwendige Maß reduziert werden. Die Naturschutzbehörde erachtet ein gelegentliches Bespielen der Wiese nicht als schädlich für die Ausgleichsfunktion (s.o., A 3.5.1), gleichwohl kann so für die Zukunft die Gefahr einer unterschiedlichen Begriffsauslegung nicht ausgeschlossen werden. Deshalb soll der Bolzplatz durch eine eigene Festsetzung (Grünfläche, Zweckbestimmung Spiel- und Bolzplatz) planungsrechtlich gesichert und von überlagernden Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen befreit werden.

B 3.1.3 Beschluss

Der Anregung wird wie dargelegt nicht gefolgt, die Stellungnahme im Übrigen zur Kenntnis genommen.

B 3.2 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 100255, 55133 Mainz, vom 28.01.2014

B 3.2.1 Inhalt der Stellungnahme

„Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass das ausgewiesene Plangebiet im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder ‚Anna‘ (Brk.) und ‚Unkelbach‘ (Fe) liegt.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass in den Bergwerksfeldern ‚Anna‘ und ‚Unkelbach‘ ehemals Abbau betrieben wurde. Die vorliegenden Unterlagen sind jedoch unvollständig, sodass die genaue Lage der Abbaugebiete nicht ermittelt werden kann.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau erfolgte oder Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden. Wir empfehlen Ihnen spätestens, wenn bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es besteht die Möglichkeit die hier vorhandenen Unterlagen nach vorheriger Absprache einzusehen. Wir weisen darauf hin, dass dies gebührenpflichtig ist.

Boden und Baugrund allgemein

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

*mineralische Rohstoffe
keine Einwände*

Radonprognose

In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.“

B 3.2.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme ist weitgehend inhaltsgleich mit der bereits unter A. 3.2 wiedergegebenen Anregung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen (A 3.2.2).

Die Darlegung zur Radonprognose werden in die Begründung bzw. in den Textteil (Hinweise) aufgenommen.

B 3.2.3 Beschluss

Im Bebauungsplan werden die Hinweise im Textteil wie dargelegt ergänzt, die Stellungnahme im Übrigen zur Kenntnis genommen.

B 3.3 Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Ringener Straße 25, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 28.01.2014

B 3.3.1 Inhalt der Stellungnahme

„Das bestehende Gewerbegebiet Remagen-Oedingen ist entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen. Die Erschließung kann für die Erweiterung des Baugebietes fortgeführt werden.

Gas- und wasserseitig können die Versorgungsleitungen ebenfalls erweitert werden.

Zwecks Einstellung in den Haushalts- und Wirtschaftsplan bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.“

B 3.3.2 Stellungnahme der Verwaltung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 3.3.3 Beschluss

Die Ausführungen werden wie dargelegt zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.

B 3.4 Gemeinde Wachtberg, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, vom 27.01.2014

Die Stellungnahme der Gemeinde Wachtberg bezog sich sowohl auf die Änderung des Flächennutzungsplanes wie auf den Bebauungsplan. Auf die vorstehenden Ausführungen A 3.3 wird verwiesen.

B 3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Michael Wolff, PTI 14, Ref. PBB, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, vom 06.02.2014**B 3.5.1 Inhalt der Stellungnahme**

„Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o.g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen:

- *dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- *dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,*
- *dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das ‚Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen‘ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist

es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinierungsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.“

B 3.5.2 Stellungnahme der Verwaltung

Zur Erschließung der Neubauflächen mit Telekommunikationsdienstleistungen ist die Erweiterung des bestehenden Netzes erforderlich. Insoweit wird der Anregung zur Ergänzung der Begründung bzw. der Hinweise im Textteil des Bebauungsplanes gefolgt. Die Beteiligung der Deutschen Telekom für das weitere Verfahren wird gleichfalls zugesagt.

Baumstandorte innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind nicht vorgesehen, womit sich für die Stadt eine Beachtung des vorgenannten Merkblattes erübrigt. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen im Straßenraum wird unter Beteiligung auch der Deutschen Telekom erst im Zuge der späteren Ausbauplanung festgelegt. Damit kann sie selber darauf einwirken, dass die eigene Leitung mit einem ausreichenden Grenzabstand verlegt wird und die Abstandsflächen nicht auf die angrenzenden Privatflächen reichen.

In die Hinweise des Textteils zum Bebauungsplan wird ergänzend folgende Passage eingefügt:

„Im öffentlichen Verkehrsraum sind Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt. Zum Schutz dieser Leitungen vor eindringenden Wurzeln wird empfohlen, Gehölze mit einem Abstand von mind. 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen (Austritt der Pflanze aus dem Boden), soweit sich aus rechtlichen Gründen keine anderen Regelungen ergeben.“

B 3.5.3 Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Verfahrensunterlagen wie vorgeschlagen ergänzt.

Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.

B 3.6 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, vom 05.02.2014

B 3.6.1 Inhalt der Stellungnahme

„1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 2 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher im Rahmen des späteren Bebauungsplanverfahrens die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen

und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärflichtiges Wasser, wie z.B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Dabei ist auch **nachweislich** sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden, wie z.B. dem rheinland-pfälzischen Leit-faden Starkregen ‚Was können die Kommunen tun?‘, erschienen Februar 2013.

Aus dem vorliegenden Umweltbericht des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oedingen“ geht hervor, dass das anfallende Niederschlagswasser voraussichtlich über das örtliche Entwässerungssystem entsorgt werden muss. Eine Versickerung ist wegen der tonhaltigen Böden wahrscheinlich nicht möglich.

Ist eine Versickerung nachweislich nur teilweise oder gar nicht möglich, kann das nicht versickernde Niederschlagswasser unter Beachtung der einschlägigen Regeln (ggf. Zwischenschaltung von Rückhalte- oder Reinigungsanlagen) in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden.

Nur wenn die o.g. Verfahrensweisen nachweislich nicht möglich sind, darf das Niederschlagswasser in andere, dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden.

Im Zuge der weiteren Planung ist das Entwässerungskonzept mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, anzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Ralf Jansen (Tel. 0261/120-2967)

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das in den Baugebieten anfallende Schmutzwasser ist an die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Weiterhin sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

4. Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

5. Altablagerungen

Im Bereich des Grillplatzes nördlich des Sport-/Bolzplatzes befindet die Altablage-

rung „Ablagerungsstelle Remagen, In der Sandkaul“, Reg.-Nr. 131 000 70-214, Die Fläche der Altablagerung, die vom Bebauungsplan betroffen ist, ist als Wald ausgewiesen. Hier sind keine Baumaßnahmen geplant. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht kein Handlungsbedarf.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der v.g. Aussagen kann der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Die vorgelegten Planungen haben wir zu den Akten genommen.“

B 3.6.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen zur weitgehend wortgleichen Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen (vorstehend A 3.4),

B 3.6.3 Beschluss

Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen ergänzt. Weitergehende Änderungen der Verfahrensunterlagen erfolgen nicht. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird sichergestellt.

B 3.7 Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 20.02.2014 , per E-Mail am 25.02.2014

B. 3.7.1 Inhalt der Stellungnahme:

1. Landesplanung / Städtebau

Mit der noch abzugebenden Landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung es Flächennutzungsplanes werden wir uns hierzu äußern.

2. Abfallwirtschaft

Aus den hier vorgelegten Planunterlagen ergeben sich aus abfallrechtlicher Sicht seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ahrweiler grundsätzlich keine Bedenken. Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass eine mögliche Anfahrbarkeit zum Zwecke der Abfallentsorgung sichergestellt ist. Hier befindet sich in unmittelbarer Nähe die Altablagerungsstelle Remagen, In der Höll (13100070222). Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann jedoch nur die SGD-Nord erteilen.

3. Denkmalschutz

Gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken. Zu beachten ist lediglich, dass sich in der Gemarkung südlich des Ortsteils Oedingen ein Wegekreuz, Nischentyp, 19 Jh. sowie ein zweites Kreuz, bez. 1510, befinden, die an Ort und Stelle zu erhalten sind. Eine genauere Bezeichnung des Standortes ist leider nicht bekannt. Da grundsätzlich im Bereich der Stadt Remagen und Umgebung immer mit archäologischen Funden zu rechnen ist, bitten wir, auch die Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie in Koblenz, am Verfahren zu beteiligen, soweit noch nicht geschehen.

4. Verkehr

Sofern die unter Ziffer 4 der Begründung vorgegebene verkehrliche Erschließung eingehalten wird, bestehen bezüglich der vorgenannten Planung unsererseits in Straßenverkehrsbehördlicher Hinsicht grundsätzlich keine Bedenken. Im Interesse der Belange der Straßenverkehrssicherheit ist eine straßentechnisch sichere Lösung des Vorhabens unbedingt erforderlich.

5. Brandschutz

Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigte werden:

Für die geplante Erweiterung des o.g. Gewerbegebietes ist gemäß Tabelle 1 der Technischen Regel DVGW-Arbeitsblatt W405 (Ausgabe Februar 2008) als Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für mind. 2 Stunden bereitzustellen.

6. Naturschutz

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde.

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 14. Änderung des FNP zur Erweiterung des Gewerbegebietes Oedingen.

- Die am südlichen Rand des Plangebietes, parallel zum Wirtschaftsweg und zum Flurstück 14/17 vorhandene Baumreihe sollte auch in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan aufgenommen und als zu erhaltend festgesetzt werden.
- Weil die vorliegende Ausweisung eines Bolzplatzes nicht mit der Festsetzung einer extensiven Grünlandfläche als Ausgleichsmaßnahme vereinbar ist, muss zur Anerkennung der Ausgleichsmaßnahme auf die Ausweisung „Sportplatz“ verzichtet werden.

Zur Sicherstellung der im Fachbeitrag ermittelten und bilanzierten internen Ausgleichsfläche ist für das Flurstück 14/17 die Festsetzung „extensives Grünland mit zweischüriger Mahd und Abfuhr des Schnittgutes“ erforderlich. Die vorliegende Ausweisung als Sportplatz entspricht nicht dem Fachbeitrag. Die Artenschutzprüfung nennt M1 (Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände) als wesentliche Vorgabe für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Aus diesem Grund sollte der Gehölzbestand in den Parzellen 14/17 und 14/16 in den Bebauungsplan aufgenommen und festgesetzt werden. Laut der unter 1.4.1 aufgeführten textlichen Festsetzungen sind entlang der Wachtbergstraße 11 Bäume zu pflanzen. Nach der vorliegenden Plandarstellung sind von diesen 11 Bäumen bereits 7 vorhanden und 4 sollen noch gepflanzt werden. Nach unserer Ortskenntnis wurde noch kein Straßenbaum gepflanzt. Wir bitten um Überprüfung.

B 3.7.2 Stellungnahme

Zu 1. Landesplanung /Städtebau

Auf telefonische Nachfrage bei der Kreisverwaltung wurde von dort mitgeteilt, dass der Bescheid zur Landesplanerischen Stellungnahme noch abgefasst und anschließend mit der regionalen Planungsgemeinschaft sowie der SGD-Nord als oberer Landesplanungsbehörde das Einvernehmen bzw. Benehmen hergestellt werden muss. Aus dem Beteiligungsverfahren hätten sich jedoch keine Belange ergeben, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten.

Zu 2. Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Anfahrbarkeit der neuen Grundstücke ist über die Verlängerung der bestehenden Erschließung gegeben.

Die Altablagerungsstelle reicht nach hier vorliegenden Kenntnissen bis an das Plangebiet heran, liegen jedoch nicht innerhalb der Satzung. Aus der unmittelbaren Beteiligung der SGD-Nord (vgl. A 3.4 und B 3.6) haben sich auch keine derartigen Erkenntnisse ergeben.

Zu 3. Denkmalschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wegekreuze befinden sich nicht im Geltungsbereich selbst, eines jedoch unmittelbar angrenzend auf der südlichen Seite der Kreisstraße an der Einfahrt zum Parkplatz des Dorfgemeinschaftshauses / Sportplatzes. Die Begründungen der Bauleitpläne werden insoweit ergänzt, als dass auf dieses Wegekrenz hingewiesen wird.

Zu 4. Verkehr

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Brandschutz

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Anlagen der Wasserversorgung werden gemäß der dargelegten Forderungen ergänzt.

Zu 6. Naturschutz

Der Inhalt der Stellungnahme wird dahingehend zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken nicht bestehen.

Die Anregung zur Aufnahme / Festsetzung der vorhandenen wegebegleitenden Gehölze wird, wie zuvor bereits aufgeführt, aufgenommen.

Um den Bolzplatz zumindest auf einer Teilfläche zweifelsfrei und rechtssicher zu erhalten, sollen die Kompensationsmaßnahmen so reduziert werden, dass lediglich der planungsbedingte Ausgleich dort nachgewiesen wird. Auf die Möglichkeit einer Übernahme von Ausgleichsmaßnahmen anderer Bauleitplanungen soll verzichtet werden. Die Festsetzung als „Sportplatz“ wird folglich auf die entsprechende Teilfläche reduziert.

Der Vorschlag zur Sicherung der verbleibenden Ausgleichsflächen mit den im Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen (Festsetzung „extensives Grünland mit zweischüriger Mahd und Abfuhr des Schnittgutes“) wird dahingehend berücksichtigt, dass in die textliche Festsetzung eine entsprechende Formulierung aufgenommen wird.

Die Verfahrensunterlagen werden für das weitere Verfahren entsprechend angepasst.

Die in der Planzeichnung entlang der Wachtbergstraße dargestellten 7 Bäume wurden vor wenigen Wochen durch den städtischen Bauhof gepflanzt und entsprechen daher dem Bestand. Die Pflanzung weiterer 4 Bäume auf der der Firma Sonntag vorgelagerten Grünfläche steht noch aus, erfolgt aber noch in dieser, spätestens in

der kommenden Pflanzperiode. Die Unterlagen bleiben in dieser Hinsicht daher unverändert.

B 3.7.3 Beschluss

Der Inhalt der Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden für das nachfolgende Verfahren wie vorstehend dargelegt geändert und ergänzt.

B 3.8 Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, vom 25.02.2014

3.8.1 Inhalt der Stellungnahme

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

B 3.8.2 Stellungnahme

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 3.8.3 Beschluss

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Verfahrensunterlagen sind nicht erforderlich.

Die landesplanerische Stellungnahme, auf die die Kreisverwaltung Ahrweiler unter B 3.7.1Nr. 1 Bezug nimmt, liegt mittlerweile vor und wird als Anlage beigelegt. Im Ergebnis stehen der geplanten Änderung keine raumordnerischen Belange entgegen, so dass die untere Landesplanungsbehörde der geplanten Flächendarstellung zustimmt.

Der Stadtrat beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen für das weitere Verfahren zu berücksichtigen und in dieser Weise untereinander sowie gegeneinander abzuwägen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den derart ergänzten Unterlagen das Beteiligungsverfahren (Offenlage) durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen
Nein 5 Enthaltung 7

Anlage

- Zu Punkt 4 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bebauungsplan 40.16 "Auf der Schaafsbahn", Oedingen
(40.16/00)
- Auswertung der Unterrichtung
- Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 0963/2014 –**
-

abgesetzt

- Zu Punkt 5 – Widmung von Gemeindestraßen, Widmung des Westerwaldwegs in Remagen-Oberwinter
Vorlage: 0929/2013 –**
-

Sachverhalt:

Herr Günther erläutert die Beschlussvorlage und erklärt, dass der Beschluss wie folgt gesplittet werden muss:

- a) Die Straße „Westerwaldweg“ in Remagen-Oberwinter wurde in einem Teilbereich bereits in den 60er und 70er Jahren erstmalig hergestellt. Bei Durchsicht der Akten wurde festgestellt, dass sie bisher nicht gewidmet wurde. Dies soll nun nachgeholt werden. Die Straße liegt in der Gemarkung Oberwinter, Flur 5, Nr. 506/2 (teilweise).
- b) Die erstmalige Herstellung des Westerwaldwegs in Remagen-Oberwinter ist weitestgehend abgeschlossen. Nach Fertigstellung der Anlage kann die Straße dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet werden. Sie liegt in der Gemarkung Oberwinter, Flur 5 Nr. 506/2 (Teilbereich) und 119/1 (Teilbereich).

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen signalisiert, dass sie die Widmung ablehnen werde, da es sich bei dem zweiten Teilstück um einen Wegeausbau handelt, der nicht von öffentlichem Interesse ist.

Nach kurzer Beratung ergehen nachstehende

Beschlüsse:

- a) Der Stadtrat beschließt bei 4 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mehrheitlich, die Straße „Westerwaldweg“ in Remagen-Oberwinter nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S.274), zuletzt geändert am 20.03.2013 (GVBl. S. 35) für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Oberwinter, Flur 5, Flurstück 506/2 (teilweise). Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Widmung beauftragt.

- b) Der Stadtrat beschließt bei 8 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen mehrheitlich, die Straße „Westerwaldweg“ in Remagen-Oberwinter nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert am 20.03.2013 (GVBl. S. 35) für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Oberwinter, Flur 5, Flurstücke 506/2 (Teilbereich) und 119/1 (Teilbereich). Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

mehrfach beschlossen

**Zu Punkt 6 – Finanzangelegenheiten; Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erweiterung der Kindertagesstätte "Arche Noah" in Remagen-Oberwinter
Vorlage: 0971/2014 –**

Sachverhalt:

Bei der Erweiterung der Kindertagesstätte in Oberwinter fallen überplanmäßige Ausgaben an. Folgende Maßnahmen führen zu Mehrkosten:

- Sanierung der gesamten Terrassenfläche einschl. Teil-Instandsetzung der Abdichtung und der aufgehenden Wandanschlüsse; Erneuerung/Ergänzung fehlender oder defekter Einlaufrinnen vor den raumhohen Fenster-/Türanlagen; (13.200,--€)
Begründung:
Aufgrund eines starken Regenereignisses vor 2 Jahren kam es zu einem Wassereintritt ins Gebäude mit kostenaufwendigen Sanierungsarbeiten. Das Regenwasser ist seinerzeit über die Außentüren ins Gebäude eingedrungen. Die Wassermassen konnten über die Kanalisation nicht schnell genug abgeführt werden und zudem fehlten die Notüberläufe. Die gravierendsten Missstände wurden damals im Zuge der Sanierungsarbeiten beseitigt. Nach Beseitigung der Terrassenplatten und des mittlerweile stark verunkrauteten Pflasterbettes zeigten sich jedoch weitere Mängel an der Abdichtung, den Abläufen und den Wandanschlüssen. Zudem sind nun alle raumhohen Fenster-/Türanlagen mit Einlaufrinnen ausgestattet worden, so dass sich dort kein Stauwasser bilden kann.
- Lackierung sämtlicher Heizkörper, da diese Rostansatz zeigten (7.140,--€); Die bei der Errichtung des Kindergartens eingebauten Heizkörper waren lediglich grundiert und nicht mit einer Endbeschichtung versehen worden. Daher kam es leichter zu Beschädigungen und zu Rostbildungen. Die Heizkörper sind nun allesamt lackiert worden. Da es sich um qualitativ hochwertige Gussheizkörper handelt, lohnt sich dieser Aufwand auch langfristig.
- Nachrüsten des gesamten Gebäudes mit funkvernetzten Rauchmeldern (Aufgabe aus der Baugenehmigung); (3.689,--€)

In den Auflagen zur Baugenehmigung sind funkvernetzte Rauchwarnmelder im gesamten Gebäude gefordert worden. Bisher waren im Bestandsgebäude nicht vernetzte Einzelmelder montiert. Diese wurden entsprechend den Forderungen ausgetauscht.

- Erweiterung der Einrichtung durch eine Küchenzeile (3.750,--€); Eine Küchenzeile war ursprünglich nicht vorgesehen. Es sollte eine Schrankküche mit einer Spülmöglichkeit angeschafft werden. Nach weiteren Überlegungen der Kindergartenleitung, reicht dies jedoch für den alltäglichen Betrieb nicht aus. So wurde eine komplette Küchenzeile bestellt.
- Kleinere Einrichtungsgegenstände wie Geschirr, Kinderspiele usw. (6.700,--€); Kleinere notwendige Beschaffungen liefen unmittelbar über die Kindergartenleitung. Es bestand Einigkeit darüber, dass Geschirr, Besteck, Spiele und Spielgeräte unmittelbar vom Betreiber selbst beschafft wurden.

Unter Berücksichtigung von Einsparungen bei anderen Gewerken betragen die voraussichtlich überplanmäßigen Ausgaben rd. 30.000,--€.

Für die Erweiterung der Kindertagesstätte standen 690.000,--€ zur Verfügung. Aufgrund der vorgenannten Mehrkosten erhöhen sich die Ausgaben auf 720.000,--€.

Kostensituation:

Ausgaben:

Baukosten Erweiterung/Einrichtung	690.000,00	€
Mehrkosten/Kosten für Unterhaltung im Bestand	30.000,00	€

Summe Ausgaben	720.000,00	€
----------------	------------	---

Einnahmen:

Zuschuss Kreis	124.000,00	€
Zuschuss Land	162.000,00	€
Zuschuss Bund	96.583,63	€

Summe Einnahme	382.583,63	€
----------------	------------	---

Eigenmittel	337.416,37	€
-------------	------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die überplanmäßigen Haushaltsmittel von rd. 30.000,00 € bereitzustellen, damit die Maßnahme insgesamt zum Abschluss gebracht werden kann.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 7 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss
Vorlage: 0968/2014 –

Sachverhalt:

Frau Beate Schleitzer teilt mit Schreiben vom 12.02.2014 mit, dass sie ihr Mandat als Ratsmitglied mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Frau Schleitzer war Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolgerin Frau Rita Höppner vor.

Ratsmitglied Lembke beantragt, die unter den Tagesordnungspunkten 7 – 14 aufgeführten Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen. Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Frau Rita Höppner, Frongasse 6, 53424 Remagen, per Akklamation als neues Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 8 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Werkausschuss
Vorlage: 0969/2014 –

Sachverhalt:

Frau Beate Schleitzer teilt mit Schreiben vom 12.02.2014 mit, dass sie ihr Mandat als Ratsmitglied mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Frau Schleitzer war Mitglied im Werkausschuss.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Kenneth Heydecke vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Kenneth Heydecke, Sinziger Straße 17, 53424 Remagen, per Akklamation als neues Mitglied in den Werkausschuss..

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

(Anmerkung der Verwaltung: Herr Heydecke war bisher Stellvertreter für das Ausschussmitglied Werner Jung, so dass noch ein neuer Stellvertreter für Herrn Jung zu wählen ist.)

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 9 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales
Vorlage: 0943/2014 –**

Sachverhalt:

Herr Michael Schäfer (CDU) hat sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales mit Wirkung vom 02.12.2013 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Günther Ellersiek vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Günther Ellersiek, Im Gretenhof 3, 53424 Remagen, per Akklamation als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 10 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 0944/2014 –**

Sachverhalt:

Herr Michael Schäfer (CDU) hat sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss mit Wirkung vom 02.12.2013 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Günther Ellersiek vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Günther Ellersiek, Im Gretenhof 3, 53424 Remagen, per Akklamation als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 11 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Schulträgerausschuss
Vorlage: 0979/2014 –**

Sachverhalt:

Frau Sabine Mostert hat ihr Mandat als Mitglied im Schulträgerausschuss niedergelegt. Als Nachfolgerin schlägt die Grundschule Kripp als Elternvertreterin Frau Manuela Laux vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Frau Manuela Laux, Batterieweg 4, 53424 Remagen-Kripp, per Akklamation als neues Mitglied in den Schulträgerausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 12 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Schulträgerausschuss
Vorlage: 0945/2014 –**

Sachverhalt:

Herr Michael Schäfer (CDU) hat sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Schulträgerausschuss mit Wirkung vom 02.12.2013 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Günther Ellersiek vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Günther Ellersiek, Im Gretenhof 3, 53424 Remagen, per Akklamation als stellvertretendes Mitglied in den Schulträgerausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 13 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Schulträgerausschuss
Vorlage: 0980/2014 –

Sachverhalt:

Frau Manuela Laux war bisher stellvertretende Elternvertreterin im Schulträgerausschuss.

Die Grundschule Kripp schlägt als Nachfolgerin Frau Petra Gadsch vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Frau Petra Gadsch, Veilchenweg 23, a, 53424 Remagen-Kripp, per Akklamation als stellvertretendes Mitglied in den Schulträgerausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 14 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss
Vorlage: 0946/2014 –

Sachverhalt:

Herr Michael Schäfer (CDU) hat sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss mit Wirkung vom 02.12.2013 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolgerin Frau Rita Höppner vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Frau Rita Höppner, Frongasse 6, 53424 Remagen, per Akklamation als stellvertretendes Mitglied in den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

Zu Punkt 15 – Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt
Vorlage: 0967/2014 –

Sachverhalt:

Gemäß § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Im Jahr 2013 wurden keine Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern bzw. mit Bediensteten der Stadt abgeschlossen.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 16 – Jahresabschluss 2013; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
Vorlage: 0972/2014 –

Sachverhalt:

Die Aufstellung der im Ergebnishaushalt 2013 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen liegt allen Ratsmitgliedern vor. Die Beträge unter 12.500,00 € sind bereits vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt worden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen über 12.500,00 € fallen in die Kompetenz des Stadtrats.

Herr Krämer beziffert noch einmal das Eigenkapital (26.211.261,12 €), den Schuldenstand (Reduzierung von 20,8 Mio. € auf 19,8 Mio. €) sowie die Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 1.196,86 €, jeweils Stand 31.12.2013.

Des weiteren konnten sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt mit einem Überschuss abschließen.

Beratungsbedarf besteht nicht.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den im Haushaltsjahr 2013 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 17 – Konzept Remagen 2030
Vorlage: 0974/2014 –**

abgesetzt

Zu Punkt 18 – Mitteilungen und Anfragen –

Protokoll:

a) Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

b) Anfragen

1. Mit Schreiben vom 11.03.2014 erkundigt sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach den Entwicklungen in Sachen „Barrierefreiheit“ innerhalb des letzten Jahres.

- Welche baulichen Maßnahmen wurden 2013 in Remagen vordringlich auf die Umsetzung von Barrierefreiheit getroffen (d.h. Barrierefreiheit als vordringlich Ziel der Maßnahme)?
- Bei welchen weiteren Baumaßnahmen wurde der Aspekt der Barrierefreiheit zusätzlich besonders berücksichtigt?
- Bei welchen sonstigen Maßnahmen der Stadt (z.B. Bürgerservice) spielte die Erweiterung der Barrierefreiheit (im weitesten Sinne) ebenfalls eine Rolle?

Gleichzeitig möchten wir beantragen, zukünftig Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres im Haupt- und Finanzausschuß einen umfassenderen Bericht zum Stand und zur Fortentwicklung der Barrierefreiheit in Remagen vorgelegt zu bekommen. Wir bitten diesen Punkt in der nächsten Sitzung des HaFi auf die Tagesordnung zu setzen.

Antwort der Verwaltung:

Abgeschlossene Maßnahmen:

- Bahnhofstraße
- In der Wässerscheid,
- Bordsteinabsenkung an der Ampelanlage GS St. Martin,
- Neubau KiGa Goethestraße neuer barrierefreier Zugang von außen,
- Bordsteinabsenkung Milchgasse/Kirchstraße

Künftige Maßnahmen

- Umbau Bahnhof Oberwinter mit barrierefreien Zugängen zu den Bahnsteigen,
- Bordsteinabsenkung Hauptstraße/Mauerstraße
- Bordsteinabsenkung Bergstraße/Waldburgstraße

Im Zuge der Baumaßnahmen "Bahnhofstraße" und "In der Wässerscheid" erfolgten Bordsteinabsenkungen an den Einmündungen/Kreuzungen, so dass ein bequemerer Queren der Straße möglich ist. Zudem wurden an den Überquerungsmöglichkeiten Leitstreifen für Blinde eingerichtet

An der Ampelanlage vor der Remagener Grundschule wurde der Bordstein abgesenkt.

Diese Maßnahmen finden sich im Strategiepapier unter den Nummern 1.4.5 bzw. 1.2.5, die Bordsteinabsenkung an der Grundschule sogar explizit.

Weitere Maßnahmen - auch allgemeiner Art - sind im neuen Entwurf des Strategiepapiers im neuen Kapitel 1.4 zusammengefasst.

2. Ratsmitglied Uhrmacher fragt an, ob eine Beleuchtung des Hafens Oberwinter und des Radweges in diesem Bereich vorgesehen ist.

Herr Bachem entgegnet, dass in 2014 keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für die erforderlichen 31 Leuchtkörper und die Erneuerung einer Schaltstelle werden Kosten in Höhe von rd. 50.000,00 € entstehen, die in den Haushaltsplan 2015 eingestellt werden müssten.

3. Ratsmitglied Dr. Wyborny erkundigt sich nach dem Sachstand der Baustelle im Bebauungsplan „Alte Liebe“. Herr Bachem erklärt, dass der Bauherr einen neuen Bauantrag zur Erlangung einer Baugenehmigung stellen muss.
4. Ratsmitglied Keelan bittet darum – wie bereits im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2014 formuliert – das Thema „Barrierefreiheit“ in die Tagesordnung der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung aufzunehmen, da sie dazu noch referieren möchte. Dies wird vom Vorsitzenden zugesagt.
5. Ratsmitglied Heydecke erkundigt sich nach dem Sachstand hinsichtlich der eigenmächtigen Aufstellung von Blumenkübeln in der Straße „An der Alten Rheinbrücke“. Der Vorsitzende erklärt, dass zurzeit ein Verfahren beim Kreisrechtsausschuss anhängig ist.
6. Ratsmitglied Dr. Wyborny stellt nachstehende schriftliche Anfragen:
 - 1) Wer ist bei der Stadt der Beauftragte für die Belange schwerbehinderter Menschen und wie wurde dieser bestimmt?
 - 2) Wie hoch ist die Quote der schwerbehinderten Beschäftigten, wird die gesetzliche Quote in welchem Umfang erfüllt/übererfüllt/oder sich auch

frei gekauft?

- 3) Wie viel Vorstellungsgespräche schwerbehinderter Bewerber wurden in etwa in 2013 durchgeführt und wurden auch alle schwerbehinderten Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1)

Behindertenbeauftragter ist seit dem 01.12.2012 Herr Gisbert Schmitz. Die Bestellung des Behindertenbeauftragten gehört zu den laufenden Geschäften der Verwaltung.

Zu 2)

2013 waren bei der Stadt 11 Behindertenarbeitsplätze besetzt. Das entspricht einer Quote von 8,73 %. Die gesetzliche Mindestquote beträgt 5 %.

Zu 3)

2013 wurden sehr viele Bewerbungsgespräche geführt (vor allem für die Kindertagesstätten). Die Anzahl der mit Schwerbehinderten geführten Gespräche wurde dabei nicht festgehalten und lässt sich rückwirkend auch nicht mehr ermitteln, da die Bewerbungsunterlagen zurückgeschickt wurden. Sofern die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt, wird allerdings jede/r schwerbehinderte Bewerber/in zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, weil die Stadt hierzu verpflichtet ist. Es ist 2013 aber zu keiner Einstellung eines Behinderten gekommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 17:54 Uhr.

Remagen, den 20.03.2014

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi
Bürgermeister

Martina Frömbgen